



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Ferrero OHG mbH, Michele-Ferrero Straße 1, 35260 Stadtallendorf

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Ferrero OHG mbH, Michele-Ferrero Straße 1, 35260 Stadtallendorf, beabsichtigt die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Süßwaren am Standort in 35260 Stadtallendorf, Gemarkung Stadtallendorf, Michele-Ferrero-Straße 1, Flur 44, Flurstück 97/5 und 455/10 durch die Reorganisation der Waffelbacköfen (Verlängerung eines bestehenden Waffelbackofens sowie Errichtung eines neuen Waffelbackofens) der Produktlinie Hanuta.

Für das Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht und das Vorhaben damit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, richtet sich nach den § 6 ff UVPG. Nach Ziffer 7.28.2 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag, wenn die Anlage an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden von dem beantragten Vorhaben sowohl hinsichtlich

der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Erhebliche Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes „WSG Wohratal-Stadtallendorf“ und der in der Umgebung vorkommenden naturschutzrechtlich geschützten Gebiete sind nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder von Denkmälern findet nicht statt. Erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind ebenfalls nicht festzustellen. Schädliche Umweltauswirkungen sind im Ergebnis nicht zu erwarten.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen,

16. Februar 2026

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung IV Umwelt

Az.: 1060-43.1-53-a-1860-01-00015#2025-00012